

ÖFFENTLICHER DIENSTLEISTUNGSaufTRAG

zur Sicherstellung der Erbringung von ÖPNV-Verkehrsleistungen

durch die

Plauener Straßenbahn GmbH (PSB) in der Stadt Plauen im Wege der Inhousevergabe

Präambel

Die Stadt Plauen (Stadt) trägt, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG Sachsen iVm § 4 Abs. 3, 4 lit. i) der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland – den die Stadt Plauen gemeinsam mit dem Vogtlandkreis bildet, im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge, für den straßengebundenen ÖPNV die Verantwortung für eine ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Sie ist die zuständige örtliche Behörde gemäß Art. 2 lit. b) und c) VO 1370¹. Zur Durchführung des ÖPNV bedient sie sich ihrer 100 %igen Tochter, der PSB als Betreiberin des ÖPNV, die Inhaberin der erforderlichen PBefG-Linienverkehrsgenehmigungen für den Stadtverkehr Plauen ist.

Mit Wirkung zum 1. April 2021 vergibt die Stadt Plauen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (im Weiteren öDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste im Wege einer sogenannten Inhousevergabe nach § 108 GWB und § 8a (1) und (2) PBefG, bis zum 30. September 2043 direkt an die PSB. Die gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370 erforderliche Vorinformation im EU-Amtsblatt erfolgte am 25. Februar 2020 (Ted-Nr. 2020/S 039-093553).

Die Stadt entscheidet sich mit der Inhousevergabe bewusst gegen die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe von Verkehrsleistungen. Vorrangige Ziele der Direktvergabe an ein eigenes Verkehrsunternehmen sind die Sicherstellung eines laufenden Einflusses der Stadt auf die Ausgestaltung des ÖPNV und die Gewährleistung von Flexibilität und Gestaltungsspielräumen, insbesondere im Hinblick auf Herausforderungen wie demografischer Wandel und Verkehrswende sowie die Sicherung einer ausreichenden

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14.12.2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (nachfolgend VO 1370).

Verkehrsbedienung und Integration aller verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Aspekte der Linienverkehre des Stadtverkehrs.

Die Voraussetzungen für eine Inhousevergabe liegen vor. An der PSB besteht keine private Beteiligung (§ 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB). Die PSB steht zu 100% im Eigentum der Stadt. Entsprechend kann die Stadt über die Gesellschafterversammlung der PSB einen Einfluss auf die Geschäftsführung derselben ausüben, entsprechend dem Willen der Stadt zu handeln, sodass eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausgeübt werden kann. Die Tätigkeiten der PSB dienen im Übrigen zu mehr als 80 Prozent der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von der Stadt betraut wurde (§ 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Darüber hinaus erbringt die PSB auch einen bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste gem. Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO 1370 selbst. Diese Voraussetzungen werden die Stadt und die PSB über die gesamte Laufzeit dieses öDA sicherstellen.

Die Stadt Plauen definiert mit diesem öDA für den straßengebundenen ÖPNV mit Straßenbahnen und Bussen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen das öffentliche Verkehrsinteresse an dieser Integration. Sie drückt ihren Willen aus, dass das von der PSB als beauftragtes Unternehmen betriebene Nahverkehrsnetz, auch in Anbetracht anstehender Genehmigungsverfahren, als Einheit erhalten bleibt.

§ 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die Stadt Plauen betraut die PSB im Wege der Inhousevergabe gemäß § 108 GWB mit der Erbringung von Verkehrsleistungen im ÖPNV mit Straßenbahnen und Bussen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet der Stadt Plauen und angrenzenden Gemeinden entsprechend der qualitativen und quantitativen Anforderungen der Stadt (**Anlage 1**) sowie der Vorgaben des jeweils letzten Nahverkehrsplans für den Nahverkehrsraum Vogtland (**Anlage 2**), dem die Stadt Plauen zugestimmt hat und soweit dieser das Stadtgebiet Plauen betrifft. Die Einzelpflichten nach § 2 sind zu beachten und deren Erfüllung sicher zu stellen.

Die hierdurch definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne von Art. 2 lit. e) VO 1370 bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Plauen sowie der angrenzenden Gemeinden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung wird nachfolgend auch als Anforderungsprofil bezeichnet.

Die PSB erbringt das Verkehrsangebot entsprechend dem Anforderungsprofil mit Bussen und Straßenbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen auf der Grundlage der ihr zum 1. April 2021 zu erteilenden Liniengenehmigungen nach §§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) (**Anlage 3**) und den sich daraus

ergebenden Liniennetz sowie der während der Laufzeit dieses öDA entsprechend neu erteilten Liniengenehmigungen.

Die Stadt stellt die Inhalte dieser Inhousevergabe und Beauftragung klarstellend und zusammenfassend mit Beschluss fest, der damit an die Stelle früherer Rechtsakte mit Betrauungsgehalt tritt.

- (2) Die PSB entwickelt aus dem Anforderungsprofil nach Abs. 1 den Fahrplan. Im Ausgangspunkt entspricht das Fahrplanangebot zum 1. April 2021 diesem Anforderungsprofil.
- (3) Die PSB legt der Stadt den Entwurf des jeweiligen Fahrplans vor Fahrplanwechsel zur Kenntnisnahme vor. Die Stadt kann Änderungen verlangen, wenn der Fahrplanentwurf vom Anforderungsprofil abweicht.
- (4) Jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Das Reagieren auf kurzfristige Nachfrageschwankungen, wiederkehrende Großveranstaltungen, Störungen, oder die Organisation umleitungsbedingter und baustellenbedingter Angebotsänderungen einschließlich Ersatzverkehre liegt in der unternehmerischen Verantwortung der PSB.

Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gem. § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gem. § 43 PBefG auf der Grundlage bestehender Liniengenehmigungen sind Bestandteil des Anforderungsprofils.

Verkehrsleistungen, die keine Verkehrsleistungen nach §§ 42, 43 PBefG sind (z.B. freigestellter Schülerverkehr oder Gelegenheitsverkehre nach den §§ 46 ff. PBefG), sind nicht Gegenstand dieses öDA.

- (5) Der personenbeförderungsrechtliche Status der PSB im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt. Die PSB ist verpflichtet, rechtzeitig Liniengenehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung der beauftragten Verkehrsleistungen (Wiedererteilungen und Neuansträge) zu stellen.

Die PSB erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung; sie trägt die notwendigen Aufwendungen und ihr stehen entsprechend die Einnahmen aus den Fahrscheinverkäufen des von ihr vorgehaltenen Verkehrsangebotes nach Maßgabe der jeweils gültigen Einnahmenaufteilungsregelungen im Verkehrsverbund Vogtland (VVV) zu.

Die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stehen im Einklang mit den politischen Zielen der Stadt Plauen und entsprechen im Übrigen den in dem letzten Nahverkehrsplan des Nahverkehrsraums

Vogtland (**Anlage 2**) niedergelegten Vorgaben, dem die Stadt Plauen zugestimmt hat und zumindest soweit es das Stadtgebiet Plauen betrifft.

§ 2 Einzelpflichten der PSB

(1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebots hat die PSB unter Beachtung des vorstehenden Anforderungsprofils insbesondere folgende Einzelpflichten zu erfüllen:

1. Durchführung der Beförderungsleistung und des Fahrbetriebes im Linienverkehr mit Straßenbahnen, Bussen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen einschließlich Störungsmanagement und Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung und Instandhaltung).
2. Durchführung der in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung.
3. Organisation der Durchführung der Beförderungsleistung und des Fahrbetriebes bei alternativen Bedienformen und bedarfsorientierten Angeboten.
4. Unterhaltung und Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den Straßenbahn- und Busbetrieb (u.a. Betriebshof mit technischen Anlagen, Abstellanlagen, Haltestellen und sonstige Einrichtungen gemäß **Anlage 4**) einschließlich der Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen auf der Grundlage von Planungs- und Baurecht sowie gesicherter Finanzierung – das Betreiben kann auch auf Basis von Nutzungsverhältnissen erfolgen.
5. Verkehrs-, Netz- und Kundenmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marketing und Vertrieb, Betriebsüberwachung, Marktanalyse).
6. Anwendung des Verbundtarifs des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (ZW) und anderer Vorgaben und Regelungen aus dem Verbundregelwerk des ZW.
7. Schutz von Fahrgästen, Betriebspersonal und Anlagen

(2) Die PSB darf sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Verkehrsunternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieses öDA Sorge. Die PSB muss stets entsprechend der Vorgaben des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO 1370 einen bedeutenden Teil der Leistung nach diesem öDA selbst erbringen. Leistungsbezüge von Unternehmen, die die Anforderungen des § 108 GWB erfüllen, gelten als Selbsterbringung. Leistungsbezüge von anderen Unternehmen, die keine

Beförderungsleistungen sind, sind bei der Beurteilung der Selbsterbringung unbeachtlich. Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen sowie die Namen der Unterauftragnehmer sind im Jahresbericht nachzuweisen (s. § 5).

Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern sind die für die PSB geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sowie das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) zu beachten.

- (3) Die PSB darf – unter Beachtung der 80 %igen Inhouse-Grundsätze (§ 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB) – Dienstleistungen für Dritte erbringen, wenn deren Zusatzkosten durch Fahrgeldeinnahmen und / oder Ausgleichszahlungen Dritter rechtskonform gedeckt werden.
- (4) Bei der Ausführung des öDA hält die PSB die nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht und Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gem. Art. 4 Abs. 4a VO 1370 ein.

§ 3 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

- (1) Die Stadt gewährt der PSB gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung ab 1. April 2021 das ausschließliche Recht, auf dem durch die **Anlage 1** ausgewiesenen Netz Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG für die Laufzeit dieses öDA nach folgenden Maßgaben durchzuführen:
 1. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das jeweilige Zuständigkeitsgebiet der Stadt. Für wirtschaftlich bedeutsame abgehende Linien strebt die Stadt die Gewährung eines ausschließlichen Rechts auch auf den Gebieten benachbarter Aufgabenträger an.
 2. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die für die Linienverkehre der PSB geltenden Betriebszeiten mit einem zusätzlichen zeitlichen Schutz von 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- (2) Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖPNV mit Bussen, Straßenbahnen oder sonstigen Kraftfahrzeugen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen. Von dem Verbot sind folgende Verkehre ausgenommen:
 1. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß **Anlage 1** berühren und Bestandteil des Nahverkehrsplans eines Nachbaraufgabenträgers sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt) für die

Laufzeit ihrer Liniengenehmigungen

2. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen mit Bussen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42, 43 (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis maximal 9 Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 5 Fahrgäste pro Tag und Linie
 3. Veranstaltungsverkehre anderer Verkehrsunternehmen ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
- (3) Die Stadt kann weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z. B. in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Stadt teilt der Genehmigungsbehörde und den betroffenen anderen Verkehrsunternehmen das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen von dem Verbot mit. Die Stadt veröffentlicht das ausschließliche Recht auf ihrer Internetseite. Die Stadt wird ergänzend einen Verwaltungsakt über die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit Drittwirkung erlassen, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

§ 4 Fortschreibung des Anforderungsprofil

- (1) Das Anforderungsprofil gem. § 1 sowie die Einzelpflichten nach § 2 können fortgeschrieben werden. Die Fortschreibungen werden Bestandteil dieses öDA. Sie beziehen sich in der Regel auf Angebotsanpassungen wie die Erweiterung und Veränderung der qualitativen oder quantitativen Anforderungen der Stadt nach diesem öDA (**Anlage 1**), des jeweils letzten Nahverkehrsplans für den Nahverkehrsraum Vogtland (**Anlage 2**), dem die Stadt Plauen zugestimmt hat und soweit es das Stadtgebiet Plauen betrifft, des festgelegten Liniennetzes, die Neubestimmung der einzusetzenden Verkehrsmittel bzw. deren Dimensionierung einschließlich Infrastruktur oder sonstige Änderungen der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1 dieses öDA.
- (2) Die Fortschreibungen kommen insbesondere zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und an sonstige Rahmenbedingungen zur Herstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 PBefG) in Betracht. Konkrete Fälle können insbesondere die Veränderung von Schulstandorten oder Schularten, die Schaffung neuer oder die Veränderung vorhandener Bildungseinrichtungen, die Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z.B. Ausweis neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnungsbauten), Großveranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsbedürfnisse, die

demografische Entwicklung, die Anpassung des Verkehrsangebots an Nachfrageentwicklungen, das Entstehen bzw. Entfallen anderer Verkehrsträger mit Auswirkungen auf die Nachfrage des nach diesem öDA betrauten Verkehrsangebots (z.B. SPNV, motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) oder die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben sowie öffentlicher Finanzierungen .

(3) Die Fortschreibung erfolgt nach den folgenden Maßgaben und wird Bestandteil dieses öDA:

1. Fortschreibung des jeweils letzten Nahverkehrsplans für den Nahverkehrsraum Vogtland, dem die Stadt Plauen zugestimmt hat und soweit es das Stadtgebiet Plauen betrifft
2. Beschlüsse des Stadtrates mit Bezug auf diesen öDA und seine Anlagen; im Rahmen des jeweils aktuellen Anforderungsprofils kann die Stadt dabei Leistungsanpassungen im Linienverkehr von bis zu +/- 10 % p. a. des Fahrplanangebotes mit einem zeitlichen Vorlauf von vier Monaten verlangen.
3. im Falle terminierter Fahrplanwechsel: Die PSB erstellt einen Fahrplanentwurf und legt ihn der Stadt mindestens 26 Wochen vor dem Fahrplanwechsel zur Prüfung und Zustimmung vor. Nach erfolgter Zustimmung übersendet die PSB den Fahrplan zur Genehmigung an die Genehmigungsbehörde.
4. im Falle von ungeplanten/kurzfristig notwendigen Fahrplanwechseln sowie nicht vorhersehbaren Störungen bzw. betrieblich, planerisch oder verkehrlich bedingten Verfahrensverzögerungen/-störungen bei terminierten Fahrplanwechseln (z.B. infolge Baustellenverkehren, Streckensperrungen und sonstigen unerwarteten Ereignissen): Die PSB erstellt einen Fahrplanentwurf und entwickelt in Zusammenarbeit mit Stadt einen geeigneten Zeitplan zur Prüfung, Genehmigung und Umsetzung des Fahrplanwechsels. Die PSB legt der Stadt innerhalb des abgestimmten Zeitplans den Fahrplanentwurf zur Prüfung und Zustimmung vor. Nach erfolgter Zustimmung übersendet die PSB den Fahrplan unverzüglich zur Genehmigung an die Genehmigungsbehörde.
5. im Fall von möglichen sonstigen Verkehrsverbesserungen: Die PSB kann darüber hinaus im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung oder sonstiger Planungen im Zusammenhang mit ihren Einzelpflichten der Stadt Vorschläge zur Änderung oder Einführung von Qualitätsstandards einschließlich Ressourceneinsatz oder Liniennetz unterbreiten. Dies geschieht mit einem zeitlichen Vorlauf von sechs Monaten. Die Stadt entscheidet innerhalb von drei Monaten. Erfolgt keine Entscheidung, so gilt der Vorschlag als abgelehnt. Unter diese Regelungen fallen nicht unternehmerische Entscheidungen der PSB in Erfüllung der Einzelpflichten

gemäß § 2 Abs. 1.

6. als Fortschreibung des Anforderungsprofils gilt der Fall einer geringfügigen Änderung: Die PSB darf Leistungsanpassungen im Rahmen des aktuellen Anforderungsprofils im Linienverkehr von bis zu +/- 5 % p. a. des Fahrplanangebotes nach eigenem Ermessen vornehmen, um das Verkehrsangebot an die Nachfrage sowie an sonstige sich verändernde Rahmenbedingungen, wie größere Baumaßnahmen, Umleitungsverkehrs etc. anzupassen. 4.
- (3) Sofern die Stadt Fortschreibungen nach den vorstehenden Bestimmungen verlangt, die bei der PSB zusätzliche Investitionen erforderlich machen, wird der Investitions- und Zeitbedarf für die Anschaffung oder Herstellung zwischen der Stadt und der PSB verbindlich abgestimmt; die Stadt sichert die Finanzierung der durch die Angebotsänderungen verursachten und mit ihr abgestimmten zusätzlichen Ausgleichs im Rahmen des öDA zu.
 - (4) Die PSB wird für jede Leistungsfortschreibung die Auswirkungen auf den Ausgleichsbetrag kurzfristig auf Basis der §§ 6 und 7 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Änderungen der Kosten und Einnahmen kalkulieren und der Stadt auf Verlangen zur Kenntnis bringen. Die Stadt wird für den Ausgleich der entstehenden Mehrbedarfe entsprechend der Regelungen in diesem öDA Sorge tragen.
 - (5) Verlangt die Stadt Leistungsanpassungen nach den vorstehenden Bestimmungen, die zu einem Unterschreiten der nachfolgend definierten Mindestleistung führen, trägt die Stadt die hierdurch verursachte und von der PSB nachgewiesene Remanenzkosten im Rahmen dieses öDA. Die Mindestleistung der PSB im Rahmen dieses öDA wird im Ausgangspunkt auf 1,1 Mio. Fpl-km (Straßenbahn: 0,74 Mio. Fpl.-km, Bus: 0,36 Mio. Fpl.-km) entsprechend der Variante II zur 4. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Nahverkehrsraum Vogtland festgelegt.
 - (6) Fortschreibungen, die nach der Entscheidung über diesen öDA und vor dessen Inkrafttreten am 1. April 2021 vorgenommen werden, gelten als solche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

§ 5 Berichterstattung

- (1) Bis zum 30. Juni des Folgejahres erstattet die PSB einen Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in Schriftform. Er beinhaltet insbesondere folgende Angaben gesondert nach Bus und schienengebundenem Verkehr:

1. den Qualitätsnachweis (gemäß **Anlage 5**),
 2. der Trennungsrechnung (gemäß **Anlage 6**),
 3. gewährte Ausgleichsleistungen und
 4. ausschließliche Rechte
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die in diesem Bericht enthaltenen Angaben zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Veröffentlichung eines Jahresberichtes gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370 zu verwenden. Die Stadt beachtet bei der Verwendung der Informationen sowie darüber hinausgehende Informationen, die sie von der PSB auf Grundlage dieses öDA erlangt werden, die Vorschriften des Landes- und Bundesdatenschutzes, der europäischen DatenschutzGrundVO sowie die Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse der PSB.

§ 6 Ausgleich der Kosten für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Die Finanzierung der der PSB für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzleistungen, sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge sowie durch Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Als entsprechende Ausgleichsleistungen kommen in Betracht:
1. Ausgleichsleistungen der Stadt insb. in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der PSB über Gesellschaftereinlagen und/oder unternehmens- und konzerninterne Mitteltransfers (insb. auf Basis von Ergebnisabführungsverträgen bzw. Beteiligungserträgen der Tochtergesellschaften der PSB).
 2. Ausreichung von Bürgschaften, auch avalprovisionsfreien 100 %-Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen durch die Stadt zu Gunsten der PSB.
 3. FAG-Mittel des Vogtlandkreises zur Finanzierung des Stadtverkehrs, die in der Folge der Beschlussfassung des Kreistages des Vogtlandkreises vom 27. November 2008 auf der Grundlage der zwischen dem Landkreis Vogtlandkreis und der Stadt Plauen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11. Dezember 2008 und deren Nachfolgeregelungen an die Stadt Plauen gezahlt werden.
 4. sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge (z. B. Werbeeinnahmen) einschließlich periodenfremder Erträge.

5. Ausgleichsleistungen der Stadt oder des Landes auf Basis landesgesetzliche Regelungen.
6. Ausgleichsleistungen auf Basis von Fördersatzungen des ZV ÖPNV Vogtland.
7. Ausgleichsleistungen nach § 231 SGB IX (einschließlich Nachfolgeregelung).
8. Investitions-, Betriebs- oder Ertragszuschüsse der Stadt, des Vogtlandkreises, des ZV Vogtland, des Landes, des Bundes oder der EU.
9. weitere sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand mit Bezug auf die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem öDA.

Die Stadt wird für einen Ausgleich der auf Grund der nach diesem öDA von der PSB sicherzustellenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Sorge tragen. Die Ausgleichsleistungen der Stadt gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung vor diesen Ausgleichsleistungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Die Höhe der übrigen in der Ist-Trennungsrechnung auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc.

Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 3) und Planerträge (Abs. 4) in der Plan-Trennungsrechnung gem. § 7 anzusetzen. Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b i) VO 1370; die Planwerte sind Richtwerte. Die Genehmigung der Plan-Trennungsrechnung durch die Stadt gemäß § 7 Abs. 4 ist die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für das Folgejahr. Der PSB wird rechnerisch ein angemessener Gewinnzuschlag in Höhe von 3 % (Plan-)Aufwendungen gewährt, der den vorab festgelegten und für die Ermittlung des Nettoeffekts maßgeblichen Ausgleich erhöht.

- (2) Die PSB plant die Aufwendungen für das Verkehrsangebot des Folgejahres im Rahmen ihrer Erfolgsplanung durch Fortschreibung der Aufwendungen früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Aufwendungen unter Berücksichtigung von Investitionen und Finanzierungen unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 7).
- (3) Die PSB plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 7).
- (4) Stellt die PSB im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass

der geplante Ausgleichsbetrag (= Aufwanddeckungsfehlbetrag) einschließlich des rechnerischen Gewinnzuschlags überschritten wird, nimmt sie eine Plananpassung vor, wenn eine Erhöhung des geplanten Aufwanddeckungsfehlbetrags von mindestens 5 % zu erwarten ist und gibt die Planänderung der Stadt mit prüffähigen Nachweisen zur Kenntnis; der vorab festgelegte Ausgleichsbedarf erhöht sich entsprechend, sofern Ertrags- und Aufwandsschwankungen für die Erhöhung ursächlich sind, die von der PSB aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar sind. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen der Stadt auf Basis der Ist-Trennungsrechnung bleiben hiervon unberührt.

- (5) Positive Netzeffekte und die Gewährung des ausschließlichen Rechts (§ 5) sind wegen der das gesamte Fahrplanangebot der PSB umfassenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht gesondert zu bewerten, weil positive Ertragseffekte oder vermiedene Aufwandseffekte die Netto-Ausgleichsleistung auf Grund des den gesamten Stadtverkehr Plauen umfassenden Fahrplanangebots der PSB systembedingt senken.
- (6) Der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte ausgleichsfähige finanzielle Nettoeffekt aus der Erfüllung der beauftragten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 erfolgenden Finanzierung ist eine Ausgleichsleistung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 VO 1370. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der PSB aus diesem öDA nicht.

§ 7 Trennungsrechnung

- (1) Die Trennungsrechnung nach dem Schema der **Anlage 6**, wird von der PSB aus der Erfolgsplanung für das Planjahr (Plan-Trennungsrechnung) und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr (Ist-Trennungsrechnung) abgeleitet und gemäß den Anforderungen der VO 1370 (u.a. anhand der geltenden Rechnungslegung- und Steuervorschriften; Nr. 4 des Anhangs der VO 1370) erstellt. Dabei sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 1 zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der PSB, getrennt nach Bus und Straßenbahn, die durch das ÖPNV-Leistungsangebot des Leistungsprofils verursacht werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind, nach Abgrenzung anderer Aktivitäten (insb. Rand- und Nebengeschäften) auszuweisen. Aperiodischen Posten und GuV-Neutrale Aufwendungen bzw. Vorteile, die die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung betreffen sind nachrichtlich auszuweisen. Sie erfüllt alle weiteren Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 an die Bemessung von Ausgleichsleistungen (Nettoeffekt).
- (2) Tätigkeiten außerhalb des Anforderungsprofils nach § 1 sind mit den zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen abzugrenzen.
- (3) Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtungen nach diesem öDA und zu den abzugrenzenden Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze (direkt, Schlüsselungen) als Bestandteil der Trennungsrechnung zu dokumentieren. Für die Zuordnung und die Fortschreibung (in der Plan-Trennungsrechnung) sind die Vorgaben der **Anlage 6** zu beachten.

- (3) In der jeweiligen Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der PSB von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z.B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen. Die unentgeltliche Nutzung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Grundstücken der Stadt durch die PSB über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Bewertung.
- (4) Die Plan-Trennungsrechnung ist durch die PSB bis spätestens zum 30.09. für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Stadt in prüffähiger Form zur Genehmigung vertraulich vorzulegen; die Genehmigung muss bis spätestens 31.12. für das Folgejahr durch die Stadt durch entsprechende Beschlussfassung erteilt werden.
- (5) Die Ist-Trennungsrechnung ist auf Basis des Jahresabschlusses zu erstellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu begutachten und der Stadt ist das Gutachtenergebnis zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 8 Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Die Gesamtheit der Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand ist begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen einerseits und den entsprechenden Erträgen (zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags) andererseits (sog. finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe des Anhangs der VO 1370).
- (2) Die PSB wird den Nachweis erbringen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation führen. Diese Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung und wird ebenfalls von einem Wirtschaftsprüfer begutachtet.
- (3) Für den Fall, dass sich auf Basis der Ist-Trennungsrechnung eine Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen gemäß Abs. 1 in einem Jahr ergeben sollte, hat die PSB die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbeträge gemäß Abs. 1 nicht überschreiten. Die Stadt stellt sicher, dass die

PSB alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge zu vermeiden.

- (4) Misslingt die Kompensation nach Absatz 3 und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge nach Abs. 1, hat die PSB den beihilferechtswidrigen Tatbestand zu beseitigen. Die Stadt und die PSB werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 9 Sicherung der Qualität (Anreizsystem Qualität)

- (1) Die Qualität der erbrachten Leistung ist, entsprechend der bisher gepflegten Übung, im von der PSB vorzulegenden Jahresbericht entsprechend der **Anlage 5**, gegenüber der Stadt nachzuweisen.
- (2) Die Qualität der beauftragten Leistung für das Berichtsjahr gilt als erbracht, wenn eine Quote von 95 % erreicht ist.
- (3) Wird die in Abs. 2 festgelegte Quote der Qualitätserfüllung nicht erreicht, hat die PSB der Stadt Vorschläge zur Sicherstellung der vereinbarten Qualität zu unterbreiten und sicherzustellen, dass diese umgehend zur Erreichung der vereinbarten Qualität umgesetzt werden.

§ 10 Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit (Anreizsystem Wirtschaft)

- (1) Entsprechend der Nr. 7 des Anhangs zur VO 1370 ist zudem ein Anreiz zur Aufrechterhaltung und Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers einer öffentlichen Dienstleistung, die objektiv nachprüfbar ist, vorzusehen.
- (2) Der Anreizbetrag für eine wirtschaftliche Geschäftsführung ergibt sich als Produkt des positiven Unterschiedsbetrages von Soll- und Ist-Aufwand multipliziert mit einem Faktor, der sich aus dem Nachweis der Qualitätserfüllung ergibt.

§ 11 Vorhalten von Unterlagen

Die PSB ist verpflichtet - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der VO 1370 vereinbar sind, während der Laufzeit dieses öDA und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren.

§ 12 Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den operativen Vollzug dieses öDA (Fortschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, Berichtspflichten etc.) bei der Stadt ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter oder benannte Verwaltungsstelle. Zuständige Stelle bei der PSB ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

Die zuständigen Stellen sind auch bei Einschaltung eines Stellvertreters über alle Angelegenheit betreffend den operativen Vollzug dieses öDA durch die jeweils andere zuständige Stelle zu informieren.

§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Salvatorische Klausel

- (1) Der öDA tritt zum 01. April 2021 in Kraft und hat eine maximale Laufzeit von 22 Jahren und 6 Monaten. Die Stadt wird – mit Blick auf den erforderlichen Vorlauf für eine Anschlussregelung – spätestens im Wege eines Grundsatzbeschlusses bis spätestens zum 31.12.2036 über eine Anschlussregelung befinden.
- (2) Der öDA endet, wenn die Stadt Einzelpflichten oder Rechte, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (wie Gesetz, Rechtsprechung, Weisung) nach anderen, mit diesem öDA unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten oder Teilen von Einzelpflichten (z. B. einzelnen Liniengenehmigungen) dieses öDA, so wird der öDA im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen des öDA dient und für die Stadt und die PSB zumutbar ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses öDA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der öDA eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des öDA im Übrigen nicht. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung gefunden wird, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Stadt gewollt hätte oder nach dem Sinn und Zweck des öDA gewollt gewesen wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätte.
- (4) Sollte sich während der Laufzeit des öDA herausstellen, dass die Gewährung des ausschließlichen Rechts nach § 5 unwirksam ist, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des öDA im Übrigen. Sollte ein eventueller Unwirksamkeitsgrund während der Laufzeit des öDA insbesondere durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entfallen, so gilt die Gewährung des ausschließlichen Rechts als auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Unwirksamkeitsgrundes erneut vorgenommen. Kommt auch dies nicht in Betracht, so wird die Stadt das in diesem öDA gewährte ausschließliche Recht durch

erneute Handlungen bestätigen.

- (5) Die Stadt kann diesen öDA auch für Einzelpflichten beenden, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die PSB geschaffen wird, der eine Fortsetzung der Betrauungsregelung für die Stadt unzumutbar macht, beispielsweise nachgewiesene, wiederholte schwerwiegende Verstöße des Unternehmens gegen die vereinbarte Qualität des Verkehrsangebotes oder nachgewiesener Nichterbringung des ÖPNV-Angebotes.

Unterschriften

Anlagen:

Dieser öDA hat folgende Anlagen:

1. Betrautes Liniennetz
2. Jeweils letzter Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Vogtland, dem die Stadt Plauen zugestimmt hat
3. Liste der von dem öDA umfassten Genehmigungen der PSB
4. Ortsfeste Infrastruktur (Lagepläne Betriebshof, Haltestellenverzeichnis, Verzeichnis sonstiger ortsfester Anlagen).
5. Qualitätserfüllungsnachweis.
6. Schema der Trennungsrechnung.
7. Wirtschaftliches Anreizsystem

.

